S A T Z U N G

Über die Änderung des Bebauungsplans
"Brückeläcker"
der Stadt Ettlingen

Nach §§ 10, 13 Abs. I des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 (BGBl I S. 1093), § 73 Abs. I, VI der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.Nov.1983 (GBl. S. 770, ber. Gbl.1984 S. 519) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 22.Feb.1988 (GBl. S. 54) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.Okt.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.März 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 24.04.1991 die Änderung des Bebauungsplans "Brückeläcker", der am 25.06.1969 genehmigt worden ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist § 4 Satz 3 der am 25.06.1969 vom Landratsamt Karlsruhe genehmigten Vorschriften des Bebauungsplans.

§ 2

Inhalt der Änderung

§ 4 Satz 3 der in § 1 genannten Vorschrift wird aufgehoben und erhält stattdessen folgende Fassung:

Für Dachaufbauten gilt:

1. Bei Dachneigungen über 30° sind Dachaufbauten zulässig.
 Sie dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonieren.
2. Als Dachaufbauten sind Einzelgaupen oder Zwerchhäuser zulässig.
3. Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.
4. Bei Dachgaupen ist das obere Drittel des Daches freizuhalten.
5. Einzelgaupen dürfen eine max. Ansichtsfläche von 4,0 qm und eine max. Breite von 3,0 m haben.
 Die Länge aller Einzelgaupen darf 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
6. Gaupen müssen zur Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.
7. Zwischen den Einzelgaupen ist ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 74 Abs. II Ziff. 2 LBO BW handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. IV BauGB i.V.m. § 73 Abs. I Ziff. 1 LBO BW ergangenen Bestandteilen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, den 20. Mai 1992

Josef Offele
Oberbürgermeister

Planungsamt
61/Lö/Si

Ettlingen, 30. Juli 1992

BEURKUNDUNG

Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Brückeläcker" wurde im Amtsblatt der Stadt Ettlingen am 30.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit am Tag der öffentlichen Bekanntmachung (30.07.1992) in Kraft getreten.

Löffler

Gemeinde Ettlingenweier
Landkreis Karlsruhe

S A T Z U N G

Über den Bebauungsplan der Gemeinde Ettlingenweier für das Gewann "Brückeläcker".
Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) sowie § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) hat der Gemeinderat von Ettlingenweier in seiner Sitzung vom 17.4.1969 den für das Gebiet"Brückeläcker" aufgestellten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Über ein Teilgebiet von Ettlingenweier wird für das Gewann "Brückeläcker" ein Bebauungsplan, nach Maßgabe der als Bestandteil der Satzung beiliegenden Planen, aufgestellt.
Die Abgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus der Kennzeichnung im Bebauungsplan.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird nach § 3 Bau-NVO vom 26.6.62 als Reines Wohngebiet (WR) festgelegt.
Als Maß der baulichen Nutzung werden zugelassen (§ 17 Bau-NVO):

Bei eingeschossiger Bauweise Grundflächenzahl (GRZ) 0,25,
bei zweigeschossiger Bauweise Grundflächenzahl 0,25 bzw. 0,4

Für die Geschoßzahl sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 3

Bauweise

Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise nach § 22 Bau-NVO vorgeschrieben. Es sind Einzelhäuser und Hausgruppen vorgesehen.

Für die Firstrichtung sind die Angaben im Bebauungsplan maßgebend.

§ 4

Gestaltung der Gebäude

Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung wird

für eingeschossige Wohngebäude auf 30°
für zweigeschossige Wohngebäude auf 25° festgesetzt.

Dachaufbauten sind nicht gestattet. siehe Änderungssatzung 20.05.1992 !
Ein Kniestock ist bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zu einer Höhe von 0,50 m und bei zweigeschossigen Wohngebäuden bis zu 0,30 m zulässig. Als Dachhaut ist dunkles engobiertes Material zu verwenden.
Die Sockelhöhe darf, gemessen in der Mitte des Gebäudes ab Straßenhöhe, nach den Angaben in den Straßenlängen- und Querschnitten folgende Maße nicht überschreiten:

Straße K - M (Querschnitt I - I)	Westseite	± 0,00 m
	Ostseite	+ 2,30 m
Straße N - M - L (Querschnitt II-II)	Südseite	+ 1,00 m
Straße N - O (Querschnitt III-III)	Westseite	- 0,50 m
	Ostseite	+ 2,30 m
Straße H - F - D (Querschnitt IV-IV)	Westseite	+ 0,50 m
Weg F - G u. D - E (Querschn. V-V)	Südseite	+ 1,00 m
Straße A - K (Querschnitt VI-VI)	Nordseite	+ 0,50 m
	Südseite	+ 0,50 m

Die rückseitigen Sockelhöhen, bezogen auf die Geländeplanierung, dürfen das Maß 1,00 m freie Höhe nicht überschreiten.
Garagen dürfen nur mit Flachdach ausgeführt werden.
Die Außenseiten der Haupt- und Nebengebäude sind spätestens zwei Jahre nach der Rohbauabnahme entsprechend den Baubescheidbedingungen zu behandeln, zusammenhängende Bauten sind in Putzart und Farbton aufeinander abzustimmen.

§ 5

Außenanlagen

Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenseite ist einheitlich zu gestalten. Die Gesamthöhe darf 1,00 m nicht überschreiten.

Bei Eckgrundstücken (an Straßenkreuzungen und -Einmündungen) darf die Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschritten werden. Als einheitliche Sockelhöhen sind 0,30 m einzuhalten. Einfriedigungen zur Straßenseite sind genehmigungspflichtig.

§ 6

Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen werden ausgewiesen:

a) Haupterschließungsstraßen

1.) B - C - P - Q
2.) P - N - M - L
3.) H - K - M

b) Wohnstraßen

1.) H - F - D
2.) N - O
3.) A - B (nur für Anliegerverkehr)

c) Wohnwege

1.) F - G
2.) D - E

nur im Notfall für den Kraftfahrzeugverkehr: Krankenwagen, Feuerwehr, Versorgung der anliegenden Haushaltungen mit schweren Gütern.

d) Fußweg

1.) D - C

Es wird durch bauliche Maßnahmen gewährleistet, daß dieser Weg nicht mit Fahrzeugen befahren werden kann.

§ 7

Ausnahmen

Die gem. § 3 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 8

Inkraftreten

Gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung rechtsverbindlich.

Ettlingenweier, den 18. April 1969

Der Gemeinderat

In Vertretung:

GEMEINDE ETTLINGENWEIER

Seiringer

(Bürgermeister)

Genehmigt

gemäß § 11 BBauG. mit Beschluß vom 25. JUNI 1969 und rechtswirksam mit ortsüblicher Bekanntmachung nach § 12 BBauG.

Karlsruhe, den 25. JUNI 1969 196__

Landratsamt - IV A 1 -

(S)

LANDRATSAMT KARLSRUHE